



Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Honorar-Finanzanlagenberater gem. § 34 h GewO

Versicherungsunternehmen:

Kennziffer Versicherungsunternehmen:

Versicherungsscheinnummer:

Versicherungsnehmer:

Versicherungsbestätigung

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer bestätigen wir, dass Sie ab dem

Datum: / /
(Tag/Monat/Jahr)

für die gewerbmäßige Vermittlung von Finanzanlagen als Honorar-Finanzanlagenvermittler eine Berufshaftpflichtversicherung gem. § 34 h Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVerm) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Honorar-Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorien (**nicht Zutreffendes bitte streichen**):

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 h Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO),
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 h Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO),
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34 h Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO).

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens € 1.230.000* je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens € 1.850.000*, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34 h Abs. 1 Satz 1 GewO (vgl. § 9 Abs. 2 FinVermV).

*Die genannten Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15. Januar 2018 und danach alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Anforderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes, wobei sie auf den nächsthöheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden sind. Die angepassten Mindestversicherungssummen werden jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ort, Datum

Unterschrift